

Annahme von Belohnungen oder Geschenken

- Neufassung -

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat die Richtlinien zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung in einem Rundschreiben zusammengefasst. Hiernach besteht u.a. auch bei der Annahme von geringfügigen Aufmerksamkeiten gegenüber dem Dienstherrn oder Arbeitgeber eine generelle Anzeigepflicht. Dieses Rundschreiben (Teil A) gilt grundsätzlich auch für die Bundeswehr.

Soweit die Regelungen spezielle Gegebenheiten in den jeweiligen Ressorts nicht hinreichend berücksichtigen, können die obersten Dienstbehörden durch die Öffnungsklausel unter Ziffer VI des Rundschreibens ergänzende bzw. weitergehende Anordnungen treffen.

Die Ausführungsbestimmungen zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch Angehörige der Bundeswehr sowie die Anordnung zur Übertragung der Zustimmungsbefugnis werden daher in Teil B und C neu gefasst.

A. Rundschreiben zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung

Das Rundschreiben des BMI vom 8. November 2004 - D I 3 - 210 170/1 (GMBI S. 1074) hat folgenden Wortlaut:

„I. Grundsatz

Beschäftigte des öffentlichen Dienstes (weiter Begriff, dazu zählen auch Soldatinnen und Soldaten, Berufssoldatinnen und -soldaten im Ruhestand sowie Ruhestandsbeamtinnen und -beamte) müssen bereits jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Deshalb dürfen Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf das Amt oder die dienstliche Tätigkeit nicht angenommen werden (§ 70 BBG, § 10 BAT/BAT-O, § 12 MTArb/MTArb-O, § 19 SG). Ausnahmen kann es nur in Fällen geben, in denen eine Beeinflussung der Beschäftigten nicht zu befürchten ist. Ausnahmen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Dienstherrn oder des Arbeitgebers gemäß Ziffer III. Die Annahme von Bargeld – gleich in welcher Summe – ist grundsätzlich nicht genehmigungsfähig und hat daher auf jeden Fall zu unterbleiben.

Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes haben dem Dienstherrn oder dem Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen, wenn ihnen Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit angeboten wurden.

II. Belohnungen oder Geschenke

Belohnungen und Geschenke sind alle Zuwendungen, auf die Beschäftigte keinen Rechtsanspruch haben und die sie materiell oder auch immateriell objektiv besser stellen (Vorteil). Hierzu zählen auch Vorteile, die Dritten (insbesondere Angehörigen, Bekannten, dem eigenen Sportverein etc.) zugewendet werden, wenn sie bei den Beschäftigten zu einer Ersparnis führen, oder wenn sie Beschäftigte in irgendeiner Weise tatsächlich besser stellen.

Neben Geldzahlungen und Sachwerten kommen dafür auch alle anderen Leistungen in Betracht. Das sind **beispielsweise**:

- die Möglichkeit, Gegenstände zu gebrauchen oder zu verbrauchen (Kraftfahrzeuge, Baumaschinen, Benzin o. ä.);
- Gutscheine, Frei- oder Eintrittskarten, Fahrscheine oder Flugtickets;

- Vergünstigungen bei Privatgeschäften, wie zinslose oder zinsgünstige Darlehen, Vermittlung von Einkaufsmöglichkeiten zu Vorzugspreisen, Beteiligung an Lieferungen für eine Behörde etc.;
- Vermittlung und/oder Gewährung von Nebentätigkeiten oder einer Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem Dienst (vgl. hierzu auch §§ 64 bis 66 BBG bzw. § 20 SG sowie § 69a BBG bzw. § 20a SG);
- Einladungen mit Bewirtungen;
- kostenlose oder -günstige Gewährung von Unterkunft;
- Einladung oder Mitnahme zu Informations-, Repräsentations- und Urlaubsreisen oder deren Bezahlung;
- erbrechtliche Begünstigungen (Vermächtnis oder Erbeinsetzung);
- Preisverleihungen etc., soweit sie nicht seitens des Dienstherrn bzw. des Arbeitgebers erfolgen.

In Bezug auf das Amt ist ein Vorteil gewährt, wenn nach den Umständen des Falles die Vorteilsgeberin oder der Vorteilsgeber sich davon leiten lässt, dass die Beschäftigten ein bestimmtes Amt bekleiden oder bekleidet haben. Für die Annahme von Geschenken, z. B. aus dem Kreis der Beschäftigten im üblichen Rahmen (aus Anlass des Geburtstages, eines Dienstjubiläums etc.) ist deshalb keine Zustimmung erforderlich.

Eine **Annahme** des Geschenkes oder der Belohnung liegt schon in jedem privaten oder dienstlichen Be- oder Ausnutzen. Dazu zählt auch, wenn der Vorteil unmittelbar an Dritte weiterverwendet oder einer karitativen Einrichtung gespendet wird.

Die Annahme muss nicht ausdrücklich erklärt werden. Es reicht auch schlüssiges Verhalten.

III. Ausdrückliche Zustimmung zur Ausnahme vom Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken

Um bereits den bloßen Anschein zu vermeiden, für persönliche Vorteile empfänglich zu sein, haben die Beschäftigten vor der Annahme von Geschenken oder Belohnungen die Zustimmung auf dem Dienstweg bei der zuständigen Stelle unverzüglich zu beantragen. Ist dieses aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, ist die Genehmigung der Annahme **nachträglich** zu beantragen. Dies gilt vor allem, wenn die Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden konnte, insbesondere die Gewährung des Vorteils nicht absehbar war.

Die Zustimmung zur Annahme ist **schriftlich oder elektronisch** zu beantragen. Angaben nach reisekostenrechtlichen Regelungen, d.h. im Dienstreiseantrag oder im Antrag auf Kostenerstattung einer Dienstreise, ersetzen nicht einen Antrag auf Zustimmung zur Annahme.

Eine Zustimmung nach § 70 BBG/§ 19 SG entbindet nicht von Angaben nach reisekostenrechtlichen Regelungen (wie z.B. über kostenlose Verpflegung).

Die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung ist grundsätzlich **ausdrücklich und für jeden Einzelfall gesondert** zu treffen. Sie hängt von den konkreten Umständen ab und ist schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. Dabei vermag allein die Tatsache, dass außerhalb der öffentlichen Verwaltung, insbesondere im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, die Annahme bestimmter Vorteile üblich ist, eine Zustimmung zur Annahme nicht zu rechtfertigen.

Die Zustimmung ist insbesondere **zu versagen**, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Annahme die objektive Amtsführung der Beschäftigten beeinträchtigt oder bei Dritten der Eindruck der Befangenheit oder Käuflichkeit erweckt werden kann.

Grundsätzlich steht es im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Dienstbehörde, die **Zustimmung unter Auflagen** zu erteilen. Sofern ein zugewendeter Vorteil dienstlich genutzt werden kann, soll die Zustimmung unter der Auflage der ausschließlichen dienstlichen Nutzung erfolgen. Bei Ehrungen, Auszeichnungen, Preisverleihungen etc., die mit einer Zuwendung verbunden sind, soll die Zustimmung unter der Auflage erteilt werden, den geldwerten Vorteil ganz oder teilweise der Bundeskasse oder gemeinnützigen Zwecken außerhalb der Verwaltung zuzuführen.

Wird die nachträgliche Genehmigung abgelehnt, ist der Vorteil in der Regel zurückzugeben. Wenn die Rückgabe unmöglich ist, soll die Ablehnung mit der Aufforderung verbunden werden, den für diesen Vorteil durch die zuständige Stelle festgesetzten üblichen Preis, abhängig vom Sachverhalt des Einzelfalls, an die Vorteilsgeberin oder den Vorteilsgeber zu zahlen oder die Summe an soziale Einrichtungen zu spenden.

Die Versagung der Zustimmung oder der nachträglichen Genehmigung ist ausnahmsweise **mit** der Aufforderung zu versehen, den Vorteil oder den entsprechenden finanziellen Gegenwert **unverzüglich dem Dienstherrn oder Arbeitgeber abzuliefern**, wenn

- den Beschäftigten der Vorteil offensichtlich als Repräsentanten des Dienstherrn oder Arbeitgebers überreicht worden ist oder
- die gebotene Aufforderung zur Rückgabe an die Vorteilsgeberin oder den Vorteilsgeber nur unterbleibt, weil
 - o die Rückgabe als Verstoß gegen die allgemeinen Regeln des gesellschaftlichen Umgangs oder der Höflichkeit aufgefasst werden würde oder
 - o die Vorteilsgeberin oder der Vorteilsgeber die Rücknahme verweigert hat oder mit großer Wahrscheinlichkeit verweigern wird oder
 - o die Rücksendung mit einem Aufwand verbunden wäre, der zum objektiven Wert des Vorteils außer Verhältnis steht.

Es wird empfohlen, die Vorteilsgeberin oder den Vorteilsgeber von der Ablieferung des Vorteils an den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu unterrichten.

IV. Stillschweigende Zustimmung zu Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken

Ausnahmsweise kann in folgenden besonders gelagerten Fällen von einer stillschweigend erteilten Zustimmung ausgegangen werden:

- bei der Annahme von geringfügigen Aufmerksamkeiten bis zu einem Wert von 25,- Euro (z. B. Reklameartikel einfacher Art wie Kugelschreiber, Schreibblocks, Kalender). Entscheidend ist der Verkehrswert in der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Fall besteht jedoch gegenüber dem Dienstherrn oder Arbeitgeber eine **Anzeigepflicht**. Anzuzeigen sind der Gegenstand, der geschätzte Wert des Gegenstandes, der Anlass der Zuwendung und von wem der Gegenstand gewährt wurde.
- bei Bewirtungen durch Einrichtungen der öffentlichen Hand oder von Zuwendungsempfängern, die überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert werden,
- bei der Teilnahme an Bewirtungen durch Private aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen, wenn sie üblich und angemessen sind oder wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch Angehörige des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verpflichtung zur objektiven Amtsführung nicht entziehen können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen. Dies gilt nicht, wenn die Bewirtung nach Art und Umfang einen nicht unerheblichen Wert darstellt, wobei sich der Maßstab im Einzelfall auch an der amtlichen Funktion der Beschäftigten ausrichtet,

- bei Bewirtungen anlässlich allgemeiner Veranstaltungen, an denen Beschäftigte im dienstlichen Auftrag oder mit Rücksicht auf die durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnehmen (z. B. Einführung und/oder Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge), wenn der Rahmen des allgemein Üblichen und Angemessenen nicht überschritten wird,
- bei geringfügigen Dienstleistungen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z. B. Abholung mit einem Wagen vom Bahnhof).

Die stillschweigende Zustimmung kann im Einzelfall durch die zuständige Stelle widerrufen werden, wenn durch die Annahme derartiger Vorteile der Eindruck der Bevorzugung Einzelner oder der Befangenheit entstehen könnte.

V. Rechtsfolgen bei Verstoß

Der Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken stellt zum einen ein **Dienstvergehen** bzw. eine **Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten** dar, so dass

- Beamtinnen und Beamten disziplinarische Maßnahmen bis zur **Entfernung aus dem Beamtenverhältnis**,
- Ruhestandsbeamtinnen und -beamten disziplinarische Maßnahmen bis zur **Aberkennung des Ruhegehalts**,
- Berufssoldatinnen und -soldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit disziplinarische Maßnahmen bis zur **Entfernung aus dem Dienstverhältnis**,
- Berufssoldatinnen und -soldaten im Ruhestand sowie früheren Soldatinnen und Soldaten, die als Soldatinnen und Soldaten im Ruhestand gelten, disziplinarische Maßnahmen bis zur **Aberkennung des Ruhegehalts** sowie
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden arbeitsrechtliche Sanktionen bis zur **außerordentlichen Kündigung**

drohen. Entsteht dem Dienstherrn oder Arbeitgeber im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Regelungen des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken ein wirtschaftlicher Nachteil, sind die betroffenen Beschäftigten zu **Schadensersatz** verpflichtet (vgl. § 78 BBG, § 14 BAT/BAT-O, § 11a MTArb/MTArb-O, § 24 SG). Unabhängig von eventuellen Schadensersatzansprüchen kann der Dienstherr oder Arbeitgeber einen Anspruch auf **Herausgabe der Vorteile** haben.

Zum anderen können Beschäftigte bei Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken strafrechtlich verurteilt werden

- wegen **Vorteilsannahme** zu einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder zu einer Geldstrafe, wenn sie für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen (vgl. § 331 Abs. 1 StGB),
- wegen **Bestechlichkeit** zu einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder zu einer Geldstrafe, wenn sie einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, dass sie eine Diensthandlung vorgenommen haben oder künftig vornehmen und dadurch ihre Dienstpflicht verletzt haben oder verletzen würden (vgl. § 332 Abs. 1 StGB),
- **in besonders schweren Fällen** der Bestechlichkeit zu einer **Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren** (vgl. § 335 Abs. 1 Nr. 1 StGB).

VI. Ergänzende Anordnungen

Die obersten Dienstbehörden können ergänzende bzw. weitergehende Anordnungen treffen, insbesondere um speziellen Gegebenheiten in ihren Bereichen oder einzelnen Verwaltungszweigen gerecht zu werden.

VII. Schlussbestimmungen

Die Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern – II A 1 – 21 263 – 352/61 – vom 25. Januar 1962 (GMBl. 1962 S. 120 ff.),

DI 1 – 210 170/1 vom 10. März 1977 und – DI 1 – 210 170/1 vom 24. November 1981 treten außer Kraft.“

B. Ausführungsbestimmungen zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch Angehörige der Bundeswehr

Zur Anwendung der Vorschriften über die Annahme von Belohnungen oder Geschenken wird für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung unter Bezugnahme auf Ziffer VI des Rundschreibens des BMI vom 8. November 2004 (Teil A) ergänzend Folgendes bestimmt:

Zu Ziffer I und II:

Das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken hat zum Ziel, dass bereits der Anschein der Empfänglichkeit für persönliche Vorteile vermieden und damit Zweifel an der Objektivität und Integrität von Angehörigen des öffentlichen Dienstes ferngehalten werden. Die Zustimmung zur Annahme kann nur erteilt werden, wenn auf Grund des Wertes oder der Beschaffenheit der Zuwendung oder sonstiger besonderer Umstände des Einzelfalles der Anschein der Empfänglichkeit der/des Angehörigen der Bundeswehr auszuschließen ist. Auf die subjektive Einstellung der Angehörigen der Bundeswehr kommt es nicht an. In Zweifelsfällen ist die Zustimmung zu versagen.

Zu Ziffer III:

1. Verfahren bei der Zustimmung

(1) Die Angehörigen der Bundeswehr dürfen eine Zuwendung erst annehmen, wenn die Zustimmung der/des zuständigen Vorgesetzten vorliegt. Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig erlangt werden, darf die Zuwendung unter Vorbehalt entgegengenommen werden; die Zustimmung muss dann unverzüglich schriftlich nachträglich eingeholt werden.

Die Teilnahme an Bewirtungen durch Private aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen bedarf ebenfalls der schriftlichen Zustimmung der/des zuständigen Vorgesetzten, soweit die Zustimmung nicht gemäß Teil A Ziffer IV als stillschweigend erteilt gilt. Hat die Teilnahme an Bewirtungen, die nach Art und Umfang einen nicht unerheblichen Wert darstellen, ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit, denen sich auch Angehörige des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verpflichtung zur objektiven Amtsführung und ihrer amtlichen Funktion nicht entziehen können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen, ist die Zustimmung bei erforderlicher/angeordneter Teilnahme an der Veranstaltung zu erteilen.

(2) Die Zustimmung kann auch unter einer Auflage erteilt werden. Als Auflage kommt z.B. die Entrichtung eines Geldbetrages, der in der Regel dem Verkehrswert der Zuwendung entspricht, an die Bundeskasse oder eine soziale Einrichtung in Betracht. Durch die Auflage kann auch eine bestimmte Art der Besitzregelung oder der Verwendung vorgeschrieben werden.

(3) Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen.

2. Gastgeschenke

(1) Geschenke, die von Repräsentanten anderer Staaten an Angehörige der Bundeswehr übergeben werden, sind in der Regel keine persönlichen Geschenke, sondern Gastgeschenke für die Bundesrepublik Deutschland. Die Gastgeschenke gehen unmittelbar in Staatseigentum über und sind zu vereinnahmen. Die Entscheidung über die Verwendung der Gastgeschenke und über die Festlegung des Gegenwertes bei möglichem Erwerb durch die Empfänger treffen die nach der Übertragungsanordnung zuständigen Vorgesetzten. Das Überlassen eines Geschenkes kann nur gegen Erstattung des ermittelten oder geschätzten Wertes erfolgen.

(2) Sofern im Ausnahmefall ein Gastgeschenk als persönliches Geschenk zu werten ist, kann die Zustimmung zur Annahme unter Auflagen erteilt oder die Weitergabe der Zuwendung an den Dienstherrn, eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung

des öffentlichen Rechts oder an eine soziale Einrichtung angeordnet werden, wenn der Verkehrswert 25 Euro übersteigt. Liegt der Verkehrswert unter diesem Betrag, gelten die Bestimmungen nach Teil A Ziffer IV und Teil B zu Ziffer IV.

3. Zuwendungen an Dienststellen und Truppenteile

Bei Zuwendungen von Privaten an Dienststellen und Truppenteile sind die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen)“ vom 7. Juli 2003 (VMBl 2004 S. 24) und die hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen vom 21. Januar 2004 – ES – Az 17-02-19/207/01 (VMBl S. 26) zu beachten.

4. Einzelfälle im Verkehr mit der Wirtschaft

(1) Angehörige der Bundeswehr, die im dienstlichen Verkehr mit Unternehmen oder Organisationen der Wirtschaft stehen, müssen in besonderer Weise den Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Sie haben daher bereits von sich aus die Annahme von Zuwendungen, für die keine stillschweigende Zustimmung (Teil A Ziffer IV und Teil B zu Ziffer IV) erteilt ist, grundsätzlich abzulehnen. Sehen sich Angehörige der Bundeswehr wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles hierzu außerstande, haben sie gemäß Nummer 1 Abs. 1 die Zustimmung der zuständigen Stelle einzuholen.

(2) Die Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung ist erforderlich für

- die Annahme von Einladungen zu mehrtägigen, kostenlosen oder verbilligten Veranstaltungen (z.B. Lehrgängen, Seminaren oder sonstigen Fortbildungsveranstaltungen) von Unternehmen der Wirtschaft; bei bis zu eintägigen Veranstaltungen bleibt es bei der Zuständigkeit der in der Übertragungsanordnung (Teil C) genannten Vorgesetzten,
 - die Benutzung von Firmenluftfahrzeugen,
 - die mehrmalige, nicht nur gelegentliche unentgeltliche Benutzung oder Mitbenutzung von Firmenfahrzeugen.
- In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die gelegentliche Mitbenutzung eines Firmenfahrzeuges, das ohnehin zum oder vom Geschäftsort verkehrt (z.B. Abhofahrten), bereits im Dienstreiseantrag anzugeben oder – bei unvorhergesehenen Fahrten – der/dem jeweiligen Vorgesetzten nachträglich anzuzeigen ist.
- die Annahme von Honoraren für im dienstlichen Interesse liegende Vortrags- oder Autorentätigkeiten,
 - Fälle von besonderer Bedeutung (z.B. Fälle mit besonderer Außenwirkung).

Zu Ziffer IV:

Stillschweigende Zustimmung

(1) Die nach Teil A Ziffer IV – erste Punktaufzählung – generell bestehende Anzeigepflicht entfällt bei der Annahme von

- geringwertigen und üblichen Aufmerksamkeiten, deren Verkehrswert fallbezogen insgesamt höchstens 10 Euro beträgt; auf den Herstellungswert kommt es nicht an; im Zweifelsfall ist die Annahme anzuzeigen,
- Messekarten, die von Veranstaltern der Messe (z.B. Messgesellschaften, Handwerkskammern) zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Zustimmung zur Annahme von geringwertigen und üblichen Aufmerksamkeiten, deren Verkehrswert fallbezogen insgesamt zwischen 10 und 25 Euro liegt, gilt stillschweigend als erteilt; die Annahme ist der/dem zuständigen Vorgesetzten jedoch anzuzeigen.

(3) Bei Verstoß gegen die Anzeigepflicht oder bei einer Häufung von angezeigten Annahmen geringfügiger Aufmerksamkeiten mit einem Wert zwischen 10 und 25 Euro kann die zuständige Stelle für künftige Fälle die generelle Zustimmungspflichtigkeit der

Annahme derartiger Aufmerksamkeiten anordnen, wenn ansonsten der Anschein entsteht, im Rahmen der Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein.

Besondere Anzeige- und Nachweispflichten

(1) Alle Angehörigen der Bundeswehr haben die Pflicht, ihre Vorgesetzten über jeden Versuch, ihre Tätigkeit durch ein Angebot von Geschenken oder Belohnungen zu beeinflussen, unverzüglich zu unterrichten.

(2) Auf die Pflicht, anlässlich von Dienstreisen in der Reisekostenabrechnung Angaben über die Übernahme von Fahrkosten durch Dritte – auch in Form unentgeltlicher Dienstleistungen (z.B. Abholung mit einem Fahrzeug vom Bahnhof) – sowie über die Gewährung unentgeltlicher Verpflegung und Unterkunft aus anderen als persönlichen Gründen zu machen, wird besonders hingewiesen.

(3) Die Anzeigen, die Anträge und die entsprechenden Bescheide sind zur jeweiligen Personalakte der Beschäftigten zu nehmen.

(4) Im Rahmen der Dienstaufsicht haben die für die Genehmigung zuständigen Dienststellen der Bundeswehr einen zentralen Nachweis über die nach diesem Erlass getroffenen Entscheidungen zu führen. Dies schließt die Prüfung ein, ob die stillschweigende Zustimmung für bestimmte Einzelfälle zu widerrufen ist. Dadurch soll der Gefahr vorgebeugt werden, dass durch die Annahme derartiger Vorteile der Eindruck der Bevorzugung Einzelner oder der Befangenheit entsteht. Hierbei ist gegebenenfalls auch die Häufung von Zuwendungen zu berücksichtigen.

C. Anordnung zur Übertragung der Zustimmungsbefugnis

(1) Die Befugnis, über die Annahme von Belohnungen oder Geschenken zu entscheiden, die Angehörigen der Bundeswehr in Bezug auf ihr Amt oder ihre dienstliche Tätigkeit gewährt werden sollen, übertrage ich

1. für die Beamtinnen/Beamten des jeweiligen Geschäftsbereiches nach § 70 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes (BBG)
 - a) der Präsidentin/dem Präsidenten des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung,
 - b) der Präsidentin/dem Präsidenten des Bundesamtes für Informationsmanagement und Informationstechnik der Bundeswehr,
 - c) der Präsidentin/dem Präsidenten des Bundesamtes für Wehrverwaltung,
 - d) der Bundeswehرداریdisziplinaranwältin/dem Bundeswehرداریdisziplinaranwalt,
 - e) der Leiterin/dem Leiter des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr,

- f) dem Leiter des Katholischen Militärbischofsamtes,
- g) der Präsidentin/dem Präsidenten des Bundessprachenamtes,
- h) den Präsidentinnen/Präsidenten der Universitäten der Bundeswehr,
- i) den Präsidentinnen/Präsidenten der Wehrbereichsverwaltungen,
- j) den Präsidentinnen/Präsidenten der Truppendienstgerichte und
- k) der Direktorin/dem Direktor des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr;

2. für Richterinnen/Richter nach § 70 Satz 3 BBG in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes

den Präsidentinnen/Präsidenten der Truppendienstgerichte;

3. für Soldatinnen/Soldaten nach § 19 Satz 3 des Soldatengesetzes

der/dem jeweils nächsthöheren Vorgesetzten mit Disziplinarbefugnis vom Bataillonskommandeur/Vorgesetzten in entsprechender oder vergleichbarer Dienststellung an aufwärts;

4. für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

den Leiterinnen/Leitern der Beschäftigungsdienststellen.

Die Zuständigkeitsregelung unter Nummer 1 bis 3 gilt auch für Entscheidungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Die unter Nummer 1 und 2 genannten Vorgesetzten können die Ausübung der Befugnis auf Angehörige ihrer Behörde delegieren.

(2) In Fällen von besonderer Bedeutung bleibt die Entscheidung dem Bundesminister der Verteidigung vorbehalten.

D. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Erlasse vom

- 10. Juni 1991 – VR I 2 – Az 17-02-19 (VMBl S. 270),
- 18. Dezember 2000 – PSZ II 3 – Az 17-02-19 (VMBl 2001 S. 21) und
- 15. Juli 2002 – PSZ II 3 – Az 17-02-19 (VMBl S. 329)

außer Kraft.

Der Hauptpersonalrat beim BMVg sowie der Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg sind zu Teil B beteiligt worden.

BMVg, 29. September 2005
PSZ II 3 – Az 17-02-19